



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Tulln vom 10.3.2025 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates.

Aufgrund § 15 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. Nr. 17/2024, wird verordnet:

§ 1

Die Höhe des Bezuges des Bürgermeisters ist in § 15 Abs.1 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 gesetzlich festgesetzt.

§ 2

Die monatliche Entschädigung des ersten Vizebürgermeisters beträgt 40,5 % des Ausgangsbetrages gem § 2 iVm § 15 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997.

§ 3

Den Mitgliedern des Stadtrates mit Ausnahme des ersten Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 24,32% des Ausgangsbetrages gem § 2 iVm § 15 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997.

§ 4

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 6,08% des Ausgangsbetrages gem § 2 iVm § 15 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997.

§ 5

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt eine monatliche Entschädigung von 12,16% des Ausgangsbetrages gem § 2 iVm § 15 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 12. März 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates vom 3. März 2015 außer Kraft.

Tulln, am 10. März 2025

Der Bürgermeister



Mag. Peter Eisenschenk

Angeschlagen am: 12. März 2025
Abgenommen am: